

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 8.

Dresden, den 6. December.

1839.

Neunte öffentliche Sitzung am 3. December
1839.

Eingang auf der Registrande. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend. (Punkt 6. und 7.)

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Lindenau und der Regierungscommissarien D. Merbach und v. Wietersheim und 72 Mitgliedern. Das Protokoll der leztvorhergehenden Sitzung wird verlesen, und nach einer Bemerkung des königl. Commissars v. Wietersheim, durch die Abgg. Reich = Eisenstuck und P o p p e mit vollzogen.

Auf der Registrande ist nur ein einziger Gegenstand eingegangen.

Den 2. December. Petition des Stadtrathes zu Frankenberg, den Anschluß an die Chemnitzer Petition, die Ausführung einer Eisenbahn auf Kosten des Staats betreffend, welche leztere jedoch bei der Kammer noch nicht eingegangen ist.

Präsident D. Haase: Ich schlage der Kammer vor, diese Erklärung des Stadtrathes zu Frankenberg einstweilen zurückzulegen, bis die Hauptpetition an uns gelangt ist. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja!

Präsident D. Haase: Wir können nun auf den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Decret, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes betreffend. Ich ersuche den Referent, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent Abg. Schäffer: Die Berathung ging bis zur sechsten Erläuterung. Sie lautet:

6. ad §. 27. Die im §. 27. des Heimathsgesetzes, verb.: „Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz ic. — bereits eingetreten war.“ enthaltene Bestimmung ist nur auf solche Fälle anzuwenden, wenn das betreffende Individuum zu der Zeit, wo seine Heimathzugehörigkeit in Frage kommt, noch an demselben Orte sich wesentlich befindet, wo es früher unter den im §. 27. dict. verb. gedachten Voraussetzungen Unterstützung erhalten hat.

Die Motiven der Regierung sind folgende:

ad 6. Das Heimathsgesetz selbst §. 27. verb.: „Auch bleibt ic.“ läßt die Frage unentschieden, ob die in leztern ent-

haltene transitorische Bestimmung lediglich auf solche Personen, welche sich zu der Zeit, wo ihre Heimathzugehörigkeit in Frage kommt, noch an demselben Orte befinden, wo sie früher Unterstützung erhalten haben, anwendbar sei, oder ob auch solche Personen als heimathzugehörig an Orte zurückgewiesen werden sollen, wo sie zwar früher irgend einmal Unterstützung bekommen haben, von wo sie aber vielleicht schon vor langen Jahren weggezogen sind? Nun ergibt sich zwar aus den Motiven zu §. 29. des Entwurfs (Landt.-Act. a. a. D. S. 186.), daß die Meinung des Gesetzes lediglich auf das Erstere gerichtet sei, es liegt auch am Tage, daß die Störung der bestehenden Verhältnisse, welcher man nach den Motiven l. c. durch die gedachte Bestimmung hat vorbeugen wollen, nicht nur nicht gehoben, sondern vielmehr vergrößert werden würde, wenn man der zweiten Meinung folgen wollte, und die Frage selbst ist daher an und für sich weniger zweifelhaft. Da jedoch das Gesetz selbst in der angezogenen Stelle dunkel bleibt, und die Motiven, aus denen sie erklärt werden muß, sich nicht in jedermanns Händen befinden, so hat es zweckmäßig geschienen, die Entscheidung derselben mit in gegenwärtiges Erläuterungsgesetz aufzunehmen.

Referent Abg. Schäffer: Die Deputation hat zu dieser Erläuterung eine Erinnerung nicht gestellt und empfiehlt die Annahme derselben.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand das Wort zu haben?

Abg. Braun: Die Bestimmungen 6. 7. und 8. des vorliegenden Gesetzentwurfes suchen und sind bestimmt, die Dunkelheiten und Unbestimmtheiten zu berichtigen, welche sich in der 27. §. des Heimathsgesetzes vorfinden. Es scheint mir aber, daß wenigstens in einer Hinsicht diese Bestimmung nicht erreicht ist. Nämlich es heißt im zweiten Abschnitte der §. 27. des Heimathsgesetzes so: es soll jedoch Jedermann diejenige Heimathzugehörigkeit, welche er durch gewonnenes Bürgerrecht oder Ansässigkeit an einem Orte bis zum 31. Octbr. 1834 bereits erlangt hatte, auch fernerhin behalten. Hier entsteht nun die Frage, ob die auf diese Weise, nämlich bis zum Jahre 1834, durch Ansässigkeit oder Bürgerrecht erlangte Heimathzugehörigkeit dergestalt unveränderlich und bleibend ist, daß nach dem Heimathsgesetze kein anderes Heimathrecht gewonnen werden kann. Der Fall hat praktische Wichtigkeit, denn z. B. kann vorkommen, daß A., welcher sich in der Stadt B. niedergelassen hat und ansässig geworden ist, nach 1834 nach C. zieht und in C. in Abfall der Nahrung geräth, so daß er öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen muß. Es könnte sich nun fragen, bemerke ich, ob dieser A. der Stadt B. oder der Stadt C. zu